

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rosfen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Einundvierzigster Jahrgang.

Nr. 81.

Dienstag, den 11. October

1881.

Bekanntmachung.

Obgleich die genaue Befolgung der straßenpolizeilichen Bestimmungen im eigenen Interesse der Geschirrführer liegt, so wird doch fortwährend noch denselben zuwidergehandelt.

Indem nachstehend die unter dem 4. April d. J. erneuerte Bekanntmachung anderweit zum Abdruck gelangt, werden zugleich die Fuhrwerkseigenthümer noch besonders aufgefordert, ihren Geschirrführern die nachstehenden Bestimmungen gehörig einzuschärfen.

Meissen, den 6. October 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

1.,

Während der Dunkelheit müssen alle auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke mit **brennenden Laternen** und zwar die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei, an beiden Seiten des Kutschersitzes befestigten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer, links am Kummel des Pferdes, bez. Sattelpferdes, angebrachten Laterne versehen sein.

Von dieser Verpflichtung sind nur ausgenommen Schlitten und Ackerfahren, zu den letzteren sind jedoch die Düngereportfahrten aus den Städten nicht zu rechnen.

Bei Hundefuhrwerken ist die Laterne an der linken Seite des Wagens anzubringen.

Die Fuhrwerkseigenthümer sowie die Stellvertreter derselben haben dafür zu sorgen, daß die Laternen gehörig in Stand gehalten und in Gebrauch genommen werden.

2.,

Bei dem Transporte von Langhölzern ist außer dem Fuhrmanne noch ein zweiter Mann zu verwenden, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens, bez. die mittels einer Kette oder eines Taues möglichst fest zusammen zu bindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

3.,

Die auf Wegen, welche nicht wenigstens in einem halbchaulseemäßigen Zustande hergestellt sind, verkehrenden Wagen dürfen mit höchstens 2500 Kilo = 50 Centnern beladen werden.

4.,

Jedes Fuhrwerk, welches nicht bloß zur Personenbeförderung dient, muß mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist am Kummel der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerkes in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe fest und dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

Die Fuhrwerkseigenthümer und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre Fuhrwerke nicht ohne die gehörige Bezeichnung in Gebrauch genommen werden.

5.,

Sowohl dem entgegenkommenden als auch dem überholenden Fuhrwerke ist nach **rechts**, auf die Hälfte des Weges auszuweichen. Die Führer von Lastfuhrwerk haben jederzeit **rechts** zu fahren.

6.,

Zur Leitung eingespannter Pferde sind, mit Ausnahme der Ackerfahren, lediglich Kreuzzügel zu verwenden.

7.,

Unnütziges Peitschentnallen und sonstige Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, sind verboten.

8.,

Der Fuhrwerkführer hat seine Zugthiere fortwährend zu leiten und zu beaufsichtigen, darf auch, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke sich nicht entfernen, und während des Fahrens nicht schlafen oder auf der Deichsel oder einem an der Seite des Fuhrwerkes hervorstehenden Brette sitzen.

9.,

Bei gefallemem Schnee ist das Fuhrwerk mit Geläute zu versehen.

Die Fuhrwerkseigenthümer und deren Stellvertreter haben für gehörige Beobachtung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

10.,

Das Aufsitzen von Personen auf mit Hunden bespannten Wagen oder Schlitten ist verboten.

11.,

Ebenso ist es verboten, daß Führer von Handwagen oder Handschlitten sich auf dieselben beim Bergabfahren setzen.

12.,

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden unnachlässig mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. — oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Meissen, am 4. April 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, und der Verordnung, die Schöffen und Geschworenen betreffend, vom 23. September 1879, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffen- und Geschwornenamte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom **12. ds. Mts. ab eine Woche lang** zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der vorgedachten einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorchriftsgemäß auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, am 10. October 1881.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgrmstr.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: